

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 17. Januar

1983

Inhalt

Seite

I. Gesetze und Rechtsverordnungen	
II. Bekanntmachungen	7
Verlust eines Dienstsiegels	7
Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung	7
Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte	9
Anwendung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen	9
Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) für kirchliche Körperschaften und kirchliche Einrichtungen	12
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf	12
III. Stellenausschreibungen	15
IV. Personalmeldungen	17

Bekanntmachungen

Verlust eines Dienstsiegels

Kiel, den 21. Dezember 1982

Das Dienstsiegel der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden ist gegen Ende Oktober 1982 verlorengegangen.



Das verlorengegangene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kusche

Az.: 9153 St. Matthäus in Kiel-Gaarden — S I/ARN 2

Bewertung der Sachbezüge in der Sozialversicherung

Kiel, den 30. Dez. 1982

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat durch Bekanntmachung vom 9. Dez. 1982 (Bundesgesetzblatt I Seite 1626) den Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung bekanntgegeben. Der Text der Sachbezugsverordnung 1983 wird nachstehend abgedruckt. Zu beachten ist, daß für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein in § 4 der Sachbezugsverordnung eine Sonderregelung (445,— DM statt 475,— DM mtl.) getroffen worden ist.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 34100 — D I/D 3

Bekanntmachung der Neufassung der Sachbezugsverordnung Vom 9. Dezember 1982

Auf Grund des Artikels 3 der Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1982 vom 9. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1625) wird nachstehend der Wortlaut der Sachbezugsverordnung in der ab 1. Januar 1983 geltenden Fassung bekanntgegeben.

macht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1380),
2. die am 1. Januar 1983 in Kraft tretende Änderungsverordnung vom 9. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1625).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund des § 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845) und — in Verbindung mit dieser Vorschrift — auf Grund des § 173 a des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel II § 9 Nr. 6 des vorgenannten Gesetzes vom 23. Dezember 1976 eingefügt worden ist.

Bonn, den 9. Dezember 1982

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung für
das Kalenderjahr 1983
(Sachbezugsverordnung 1983 — SachBezV 1983)**

§ 1

Freie Kost und Wohnung

(1) Der Wert der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung wird auf monatlich 475,— DM festgesetzt. Für die Berechnung des Wertes für kürzere Zeiträume als einen Monat sind für jeden Tag ein Dreißigstel des Wertes nach Satz 1 zugrunde zu legen. Für Jugendliche bis zur Vollen- dung des 18. Lebensjahres und Auszubildende vermindert sich der Wert nach Satz 1 um 15 vom Hundert.

(2) Wird freie Kost und Wohnung teilweise zur Verfügung gestellt, so sind anzusetzen:

für die Wohnung	34 vom Hundert,
für Heizung	10 vom Hundert,
für Beleuchtung	2 vom Hundert,
für Frühstück	12 vom Hundert,
für Mittagessen	21 vom Hundert,
für Abendessen	21 vom Hundert

des Wertes nach Absatz 1.

(3) Ist mehreren Beschäftigten ein Wohnraum zur Verfügung gestellt, so vermindert sich der für Wohnung, Heizung und Beleuchtung nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 erge- bende Wert

bei Belegung	
mit zwei Beschäftigten	um 20 vom Hundert,
bei Belegung	
mit drei Beschäftigten	um 30 vom Hundert,
bei Belegung	
mit mehr als drei Beschäftigten	um 50 vom Hundert.

(4) Wird freie Kost und Wohnung nicht nur dem Beschäftig- ten, sondern auch seinen nicht bei demselben Arbeitgeber be- schäftigten Familienangehörigen zur Verfügung gestellt, so er- höhen sich die nach den Absätzen 1 bis 3 anzusetzenden Werte

für den Ehegatten	um 80 vom Hundert,
für jedes Kind	
bis zum 6. Lebensjahr	um 30 vom Hundert
und	
für jedes Kind über 6 Jahre	um 40 vom Hundert.

Bei der Berechnung des Wertes für Kinder bleibt das Le- bensalter des Kindes im ersten Lohnzahlungszeitraum des

Kalenderjahres maßgebend. Sind beide Ehegatten bei dem- selben Arbeitgeber beschäftigt, so sind die Erhöhungswerte nach den Sätzen 1 und 2 für Kost und Wohnung der Kinder bei den Ehegatten je zur Hälfte zuzurechnen.

(5) Wird als Sachbezug ausschließlich freie Wohnung zur Verfügung gestellt, so ist für die Bewertung der Wohnung der ortsübliche Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchti- gungen anzusetzen. Satz 1 gilt auch, wenn dem Beschäftigten ne- ben freier Wohnung lediglich ein freies oder verbilligtes Mit- tagessen im Betrieb (Kantinenessen) gewährt wird. Ist im Ein- zelfall die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außer- gewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden, so ist die Wohnung mit 2,50 DM pro Quadratmeter monatlich, bei einfacher Aus- stattung (ohne Zentralheizung, fließendes Wasser oder Toilette) mit 1,50 DM pro Quadratmeter monatlich, mindestens jedoch mit 34 vom Hundert des Wertes nach Absatz 1, zu bewerten. Für Heizung und Beleuchtung sind die sich nach Absatz 2 er- gebenden Werte anzusetzen.

(6) Die nach den Absätzen 1 bis 5 anzusetzenden Werte sind auf volle 10 Deutsche Pfennige aufzurunden.

§ 2

Verbilligte Kost und Wohnung

Wird Kost und Wohnung verbilligt als Sachbezug zur Ver- fügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten Preis und dem Wert, der sich bei freiem Bezug nach § 1 ergeben würde, dem Arbeitsentgelt zuzurechnen. Wird ausschließlich die Wohnung verbilligt zur Verfügung gestellt, so ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem vereinbarten und dem ortsüblichen Mietpreis unter Berücksichtigung der sich aus der Lage der Wohnung zum Betrieb ergebenden Beeinträchti- gungen dem Arbeitsentgelt zuzurechnen; § 1 Abs. 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 3

Sonstige Sachbezüge

Werden Sachbezüge, die nicht von § 1 erfaßt werden, un- entgeltlich zur Verfügung gestellt, so ist als Wert für diese Sachbezüge der übliche Mittelpreis des Verbrauchsorts anzu- setzen.

§ 4

Übergangsvorschrift

An Stelle des in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Wertes von 475,— DM monatlich treten in den Ländern
Baden-Württemberg, Bayern, Hessen,
Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein,
Niedersachsen 445,— DM,
Berlin, Nordrhein-Westfalen
und Saarland 470,— DM.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungs- gesetzes in Verbindung mit Artikel II § 20 des Sozialgesetz- buchs (SGB) — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialver- sicherung — und § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) (Inkrafttreten)
- (2) Die in dieser Verordnung festgesetzten Werte gelten

1. bei laufendem Arbeitsentgelt für das Arbeitsentgelt, das für die im Jahre 1983 endenden Lohnzahlungszeiträume gewährt wird,
 2. bei einmaligen Einnahmen für das Arbeitsentgelt, das im Jahre 1983 gewährt wird.
- (3) Für die Bewertung von Sachbezügen, die vor dem Jahr 1983 gewährt worden sind, bleiben die im Zeitpunkt der Gewährung geltenden Regelungen maßgebend.

Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte

Kiel, den 30. Dez. 1982

Nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15. 1. 1982 (GVOBl. S. 79) verändern sich die Werte der einzelnen Unterkünfte zum selben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich der amtliche Sachbezugswert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung ändert. Maßgebend ist die Sachbezugsverordnung des Bundes in der jeweiligen Fassung.

Nach der „Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1982 und der Arbeitsentgeltsverordnung“ vom 9. 12. 1982 (BGBl. I S. 1625) ist der maßgebliche Bezugswert ab 1. 1. 1983 von 450 DM auf 475 DM erhöht worden; das entspricht einer Erhöhung um 5,56 v.H. Um diesen Vomhundertsatz erhöhen sich somit auch die tarifvertraglichen Werte für Mitarbeiterunterkünfte. Nachstehend werden die ab 1. 1. 1983 anzuwendenden Sätze abgedruckt:

Wert- klasse	Mitarbeiterunterkunft	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,36
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,12
3	mit eigenem Bad oder Dusche	9,27
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	10,31
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	11,03

In § 2 Abs 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages ist der Betrag von 4,17 DM zu ersetzen durch den Betrag „4,40 DM“.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Grohmann

Az.: 3552 — D 1

Anwendung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen

Kiel, den 5. Januar 1983

Den unter den Geltungsbereich des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. 11. 1977 (GVOBl. S. 243) fallenden Kirchenbe-

amtinnen, Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, Pastoralassistentinnen und Vikarinnen wird gemäß Verordnungen der Kirchenleitung vom 19. 9. 1979 (GVOBl. S. 305) und 9. 12. 1980 (GVOBl. 81 S. 11) Mutterschutz in entsprechender Anwendung der Bundesverordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in der Fassung vom 22. 1. 1968 (BGBl. I S. 106) unter Berücksichtigung der darauf folgenden Änderungen gewährt. Nachdem die Bundesverordnung seitdem mehrfach, zuletzt durch die Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 15. 12. 1982 (BGBl. I S. 1791), geändert und ergänzt worden ist, geben wir nachstehend den ab 1. 3. 1983 gültigen Wortlaut der Mutterschutzverordnung des Bundes bekannt.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3232 — D I/1

Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung — MuSchV) in der Fassung vom 22. Januar 1968 (BGBl. I S. 106)

— unter Berücksichtigung der Fünften Änderungsverordnung —

§ 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen von der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;

5. für Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten entstehen können, sofern die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, daß die Art der Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;
8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

§ 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für die Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7).

§ 4 a

(1) Einer Beamtin ist im Anschluß an die Schutzfrist des § 3 Abs. 1 auf Antrag Mutterschaftsurlaub bis zu dem Tag zu gewähren, an dem das Kind sechs Monate alt wird. Voraussetzung dafür ist, daß in den letzten zwölf Monaten vor der Entbindung für mindestens neun Monate, bei Frühgeburten für mindestens sieben Monate, ein Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz bestanden hat oder unverschuldete Wartezeiten zwischen der Beendigung des Vorbereitungsdienstes und der Ernennung zur Beamtin auf Probe vorgelegen haben.

(2) Die Beamtin muß den Mutterschaftsurlaub spätestens vier Wochen vor Ablauf der Schutzfrist des § 3 Abs. 1 beantragen.

(3) Kann die Beamtin aus einem von ihr nicht zu vertretenen Grund den Mutterschaftsurlaub nicht rechtzeitig beantragen oder antreten, so kann sie dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(4) Stirbt das Kind während des Mutterschaftsurlaubs, so endet dieser abweichend von Absatz 1 drei Wochen nach dem Tod des Kindes, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden wäre. Hat der Dienstherr für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs eine Ersatzkraft eingestellt und ist das Beschäftigungsverhältnis mit dieser Ersatzkraft über die drei Wochen des Satzes 1 hinaus vereinbart, endet der Mutterschaftsurlaub mit der Auflösung dieses Beschäftigungsverhältnisses, spätestens an dem Tag, an dem das Kind sechs Mo-

nate alt geworden wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn das Kind während der in Absatz 2 genannten Frist von vier Wochen stirbt.

(5) Mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten kann der Mutterschaftsurlaub vorzeitig beendet werden.

(6) Während des Mutterschaftsurlaubs darf die Beamtin keine Erwerbstätigkeit leisten.

(7) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat, für den die Beamtin Mutterschaftsurlaub nimmt, um ein Zwölftel gekürzt.

(8) Für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs werden die um die gesetzlichen Abzüge verminderten Dienst- und Anwärterbezüge bis zu einem Höchstbetrag von monatlich siebenhundertfünfzig Deutsche Mark als Mutterschaftsgeld weitergewährt.

(9) Der Beamtin werden für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

(10) Die Beamtin mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhält Mietzuschuß nach § 57 des Bundesbesoldungsgesetzes mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Vomhundertsatzes nach § 57 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes die Dienstbezüge (Mutterschaftsgeld) nach Absatz 8 zugrunde zu legen sind. Dies gilt nicht, wenn für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs dem Ehemann der Beamtin Mieterstattung (§ 58 des Bundesbesoldungsgesetzes) für denselben Zeitraum zusteht. Für Kinder, für die der Beamtin Auslandskinderzuschlag nach § 56 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zustehen würde, erhält sie für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs Kinderzuschlag in Höhe des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz.

§ 5

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt, mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 7

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde,

ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünf- und vierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

§ 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über neunzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen, abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

§ 9

(1) Eine Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreitet, erhält nach der Entbindung einen Pauschbetrag von einhundert Deutsche Mark, wenn sie nachweislich die zur ausreichenden und zweckmäßigen ärztlichen Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung gehörenden Untersuchungen in Anspruch genommen hat. Der Anspruch auf den Pauschbetrag bleibt unberührt, wenn Untersuchungen aus einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund nicht durchgeführt wurden.

(2) Der Pauschbetrag ist von der Kasse zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge oder Anwärterbezüge zahlt.

(3) Steht einer Beamtin ein Pauschbetrag nach § 198 der Reichsversicherungsordnung zu, so wird kein Pauschbetrag nach Absatz 1 gewährt. Das gilt auch, wenn für die Beamtin ein Pauschbetrag als Familienhilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung zusteht.

§ 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne

diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustimmung mitgeteilt wird. Während des Mutterschaftsurlaubs und bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Beendigung des Mutterschaftsurlaubs darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 10 a

(1) Endet ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit, das zu Beginn der Schutzfrist des § 1 Abs. 2 bestanden hat, wegen Ablegung der Prüfung kraft Gesetzes, Rechtsverordnung oder allgemeiner Verwaltungsvorschrift oder wegen Zeitablaufs während der Schutzfristen (§ 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1) oder während der Zeit, für die die frühere Beamtin bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beanspruchen können, so erhält die frühere Beamtin auf Antrag ein besonderes Mutterschaftsgeld für den Zeitraum, für den ihr bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Dienst- oder Anwärterbezüge nach § 4 oder § 4 a Abs. 8 zugestanden hätten. Das besondere Mutterschaftsgeld beträgt monatlich siebenhundertfünfzig Deutsche Mark, jedoch nicht mehr als die vor Beendigung des Beamtenverhältnisses zustehenden Dienst- oder Anwärterbezüge.

(2) Das besondere Mutterschaftsgeld nach Absatz 1 steht nicht zu, wenn und soweit für denselben Zeitraum Dienstbezüge, Anwärterbezüge, Arbeitseinkommen oder Mutterschaftsgeld gezahlt werden.

(3) Der früheren Beamtin werden für die Zeit, für die sie bei Fortbestehen des Beamtenverhältnisses Mutterschaftsurlaub hätte beanspruchen können, auf Antrag die Beiträge für ihre Krankenversicherung bis zu monatlich 82,50 Deutsche Mark erstattet, wenn ihre Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung) vor Beginn des Mutterschaftsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben. Dies gilt nicht, wenn der früheren Beamtin nach Absatz 2 kein besonderes Mutterschaftsgeld zusteht oder wenn sie selbst oder ein anderer Beihilferechtigter für sie einen Anspruch auf Beihilfe hat.

§ 11

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 12

(Berlinklausel!)

§ 13

(Erstes Inkrafttreten)

Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) für kirchliche Körperschaften und kirchliche Einrichtungen

Kiel, 27. Dezember 1982

Im Gesetz- und Verordnungsblatt der NEK 1982 wurde auf den Seiten 251 und 252 das Rundschreiben der Kirchenkanzlei der Ev. Kirche in Deutschland vom 13. 10. 1982 bekannt gegeben. Dieses Rundschreiben wird durch das Rundschreiben vom 6. 12. 1982, das nachstehend bekannt gegeben wird, widerrufen. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az. 3411 — D I/D 3

Ev. Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —

Hannover, den 6. 12. 82

An die

Leitungen der Gliedkirchen
der Ev. Kirche in Deutschland

Betr.: Zuständigkeit der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für kirchliche Körperschaften und kirchliche Einrichtungen — Rundschreiben der Kirchenkanzlei vom 13. 10. 1982 — Az. 7633/1.40 —.

Mit unserem Rundschreiben vom 13. Oktober 1982 — Az. 7633/1.40 — hatten wir Sie über den Stand unserer Bemühungen zur Vereinheitlichung der verwaltungsmäßigen Zuständigkeit in der gesetzlichen Unfallversicherung für den Bereich der Kirchengemeinden unterrichtet. Wir hatten insbesondere darum gebeten, das Ergebnis dieser Bemühungen bei der Ermittlung der Lohnsummen für die Beitragsberechnung 1982 zu berücksichtigen und Vorsorge dafür zu treffen, das Überleitungsverfahren für die Mitarbeiter in den diakonischen Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise verwaltungsmäßig vorzubereiten.

Wir sind leider gezwungen, unser Rundschreiben vom 13. Oktober 1982 — Az. 7633/1.40 — zu widerrufen.

Das Diakonische Werk der EKD — Hauptgeschäftsstelle — hat völlig unerwartet mit Schreiben vom 29. November 1982 dem Übergang der unmittelbar von den Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen verwalteten (unselbständigen) diakonischen Einrichtungen von der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege auf die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft widersprochen.

Diesem Widerspruch hat sich auch die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege mit bis dahin nicht vorgetragenen Argumenten angeschlossen, so daß die von uns im Auftrage von einigen Gliedkirchen und der Versicherungskommission der EKD mit den zuständigen Berufsgenossenschaften geführten Grundsatzgespräche wieder aufgenommen werden müssen. Wir bedauern diese Entwicklung, bitten jedoch um Verständnis, daß wir angesichts der zutage getretenen Problematik die von uns in unserem Rundschreiben vom

13. Oktober 1982 angeregten Vorbereitungsmaßnahmen zurückzustellen bitten.

**Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf**

Kiel, den 27. Dezember 1982

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Münsterdorf hat am 10. November 1982 Änderungen der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf (Finanzsatzung vom 15. November 1978, GVOBl. 1979 S. 41) beschlossen.

Die Finanzsatzung in der Fassung vom 10. November 1982 wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 84101 Münsterdorf — H I/H 2

**Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Münsterdorf
(Finanzsatzung)
vom 15. November 1978
in der Fassung vom 10. November 1982**

Gemäß Artikel 25 Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1 Buchstabe g und h und Artikel 113 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit § 12 des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) hat die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Münsterdorf die folgende Satzung beschlossen.

**Abschnitt A
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Entsprechend den Bestimmungen des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erhält der Kirchenkreis Münsterdorf Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des eigenen Finanzbedarfs.

**Abschnitt B
Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

§ 2

Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs Schlüsselzuweisungen und Einzelbedarfszuweisungen.

§ 3

(1) Die Schlüsselzuweisungen werden entsprechend der Anzahl der Gemeindeglieder festgesetzt.

(2) Die Anzahl der Gemeindeglieder der Kirchengemeinden wird für jedes Rechnungsjahr nach § 7 Abs. 3 des Finanzgesetzes durch den Kirchenkreisvorstand festgestellt. Sie kann während eines Rechnungsjahres nicht geändert werden.

(3) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der Schlüsselzuweisungen.

§ 4

(1) Die Einzelbedarfszuweisungen werden zu den Kosten der Kindergärten und Kinderspielstuben und Personalkosten der Rechnungsführer in Kirchengemeinden mit eigener Rechnungsführung sowie zum Ausgleich von Härtefällen geleistet.

(2) Die Kirchengemeinden, die Träger von Kindergärten oder Kinderspielstuben sind, erhalten Einzelbedarfszuweisungen zu den durch eigene Einnahmen der Kindergärten oder Kinderspielstuben nicht gedeckten Kosten.

(3) Die Kirchengemeinden mit eigener Rechnungsführung erhalten Einzelbedarfszuweisungen zu den Personalkosten der Rechnungsführer entsprechend der Zahl ihrer Gemeindeglieder.

(4) Über die jährliche Höhe der Einzelbedarfszuweisungen nach den Absätzen 2 und 3 beschließt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes.

(5) Der Kirchenkreisvorstand kann an Kirchengemeinden nach Anhören des Finanzausschusses Einzelbedarfszuweisungen zum Ausgleich von Härtefällen gewähren.

(6) Einzelbedarfszuweisungen können nur auf Anträge der Kirchengemeinden gewährt werden.

§ 5

Die Überschüsse des Pfarrstellenvermögens, die zur teilweisen Deckung der Pfarrbesoldungsumlage dienen, sind an den Kirchenkreis abzuführen. Die Höhe der abzuführenden Überschüsse setzt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes jährlich fest.

Abschnitt C

Finanzbedarf des Kirchenkreises

§ 6

Die Mittel für die eigenen Ausgaben und die Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser Bedarf wird jährlich durch die Kirchenkreissynode festgesetzt. Dabei sind die eigenen Einnahmen des Kirchenkreises zu berücksichtigen.

§ 7

Dem Bedarf des Kirchenkreises sind zuzurechnen

- a) die Dienstbezüge der Pastoren in den Kirchengemeinden und übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises,
- b) die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten,
- c) die Kosten der Verwaltung derjenigen Kirchengemeinden, die die Wahrnehmung ihrer Verwaltungsaufgaben durch besondere Vereinbarung der Kirchenverwaltung des Kirchenkreises übertragen haben. Ausgenommen hiervon sind

die Verwaltungskosten der Friedhöfe, Kinderspielstuben und Gemeindepflegestationen.

Abschnitt D

Rücklagen

§ 8

Für besondere Aufgaben werden beim Kirchenkreis folgende Rücklagen gebildet:

- a) **Betriebsmittelrücklage**, um die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen,
- b) **Ausgleichsrücklage**, um Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen auszugleichen,
- c) **Sonderrücklage**, um für besondere Aufgaben und Zwecke Finanzmittel anzusammeln und zur Verfügung zu stellen,
- d) **Baurücklage**, um Neubauten, größere Instandsetzungen an Gebäuden und Grundstückserwerb zu finanzieren,
- e) **Kindergartenrücklage**, um Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen bei den einzelnen Kindergärten auszugleichen.

§ 9

(1) Die Betriebsmittelrücklage soll einen Mindestbestand von 8 v. H. der Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis Münsterdorf im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ausweisen, jedoch 12 v. H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet über die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage.

(4) Die vorübergehende Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage kann in besonders dringenden Fällen durch den Verwaltungsleiter angeordnet werden. Dem Kirchenkreisvorstand ist umgehend davon Mitteilung zu geben.

§ 10

(1) Die Ausgleichsrücklage soll einen Mindestbestand von 12 v. H. der Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis Münsterdorf im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ausweisen, jedoch 15 v. H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Ausgleichsrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage.

§ 11

(1) Die Sonderrücklage soll einen Mindestbestand von 5 v. H. der Zuweisungen gemäß § 6 Abs. 1 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis Münsterdorf im Durchschnitt der letzten 3 Jahre ausweisen, jedoch 7 v. H. dieses Durchschnittsbetrages nicht übersteigen.

(2) Die Sonderrücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Sonderrücklage.

§ 12

(1) Die Baurücklage soll einen Bestand ausweisen, der es ermöglicht, die geplanten und für notwendig anerkannten Neubauten, größeren Instandsetzungen an Gebäuden und Grundstückserwerb durch Gewährung von Zuweisungen zu finanzieren.

(2) Die Baurücklage ist eine gemeinsame Rücklage des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der Baurücklage. Der Planungsausschuß ist vor der Entscheidung anzuhören, soweit die Maßnahme, für die Rücklagemittel eingesetzt werden sollen, in der Prioritätenliste noch nicht enthalten ist.

§ 13

(1) Die Kindergartenrücklagen sollen für die in der Trägerschaft des Kirchenkreises Münsterdorf stehenden Kindergärten gebildet werden.

(2) Der Kirchenkreisvorstand entscheidet mit Zustimmung des Finanzausschusses über die Inanspruchnahme der einzelnen Kindergartenrücklagen. Die mit den jeweiligen politischen Gemeinden gebildeten gemeinsamen Kindergartenausschüsse sind vorher anzuhören.

§ 14

(1) Die Kirchengemeinden sollen eine Bauunterhaltungsrücklage bilden, um die laufenden Unterhaltungskosten der Gebäude zu finanzieren.

(2) Die Höhe dieser Rücklage ist nach dem Umfang und Erhaltungszustand der Gebäude zu bemessen.

§ 15

Die Rücklagen sind so anzulegen, daß sie im Bedarfsfall zur Verfügung stehen. Sie sollen gleichzeitig einen möglichst hohen Ertrag erbringen. Es kann eine Sammelrücklage gebildet werden, wenn buchmäßig die Aufteilung der Rücklage ausgewiesen wird.

Abschnitt E

Gemeinsame Finanzplanung

§ 16

(1) Um die notwendige gemeinsame Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises durchführen zu können, kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen aufstellen,
- c) einen Bedarfsplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen sowie den Erwerb von Grundstücken für die nächsten 5 Jahre aufstellen,
- d) Richtlinien für Zuweisungen an Kirchengemeinden zur Finanzierung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und den Erwerb von Grundstücken erlassen,
- e) einheitlich für den Kirchenkreis die Zins- und Tilgungssätze für Selbstanleihen festlegen.

(2) Die kirchengesetzlichen Bestimmungen sowie die Verwaltungsanordnungen und Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes sind hierbei zu beachten.

§ 17

(1) Die Kirchengemeinden legen ihre Haushaltspläne einschließlich der Anlagen gemäß § 13 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen mit den notwendigen Beschlüssen dem Kirchenkreisvorstand bis zum 31. 10. jeden Jahres vor.

(2) Die Jahresrechnungen werden bis zum 31. 3. jeden Jahres für das davor liegende, abgeschlossene Rechnungsjahr ebenfalls dem Kirchenkreisvorstand vorgelegt.

(3) Die Kirchengemeinden zeigen dem Kirchenkreisvorstand alle im Zusammenhang mit Baumaßnahmen und Grunderwerb stehenden Vorhaben rechtzeitig an, soweit diese Vorhaben nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können.

(4) Die benötigten Zuweisungen müssen frühzeitig beim Kirchenkreisvorstand beantragt werden.

Abschnitt F

Durchführungsbestimmungen

§ 18

(1) Gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes kann mit der Behauptung Einspruch eingelegt werden, die Entscheidung verstoße gegen die Satzung.

(2) Der Einspruch muß innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich eingelegt und begründet werden.

(3) Der Kirchenkreisvorstand holt innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet sodann über den Einspruch.

(4) Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand hören bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen an.

(5) Gegen eine erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 19

Die Kirchengemeinden erteilen dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte und legen die erforderlichen Unterlagen vor.

§ 20

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Kirchenverwaltung des Kirchenkreises Münsterdorf wahrgenommen.

§ 21

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen einschließlich der Satzung der Propstei Münsterdorf zur Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. 3. 1972 in der Fassung vom 18. 11. 1975 außer Kraft. Für die Vorbereitung des Haushalts 1979 gelten die Bestimmungen dieser Satzung bereits vom Tage der Beschlußfassung durch die Kirchenkreissynode.

§ 22

Die Satzung vom 15. 11. 1978 ist durch Beschlüsse der Kirchenkreissynode vom 29. 10. 1980 und 10. 11. 1982 geändert

worden. Die geänderte Satzung tritt mit Wirkung vom 29. 10. 1980 bzw. 10. November 1982 in Kraft.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Paulusgemeinde zu Hamburg-Hamm im Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd — wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. März 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Im Bezirk der Gemeinde, die mit zwei Pfarrstellen ausgestattet ist, gehören rund 5 200 der rund 8 000 Einwohner aller Altersgruppen zur Evangelischen Kirche. Gemeindehaus mit Saal und Gruppenräumen; Kindertagesheim; geräumiges Pfarrhaus — bestehendes Mietverhältnis ist gekündigt — neben der Kirche; sämtliche Schularten im Gemeindebezirk; gute Verkehrsverbindungen und Einkaufsmöglichkeiten; Entfernung zur Stadtmitte 6 km. Ein gut eingearbeiteter Kreis haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter erwartet von dem Bewerber mehrjährige Erfahrung in der Gemeindefarbeit, der sich zu partnerchaftlicher Zusammenarbeit bekennt und für zeitgemäße Arbeitsformen aufgeschlossen ist. Es bietet sich die Möglichkeit zu weitgehend selbständiger Betätigung, da eine Pfarrstelle durch den Propst besetzt ist. Der Kirchenvorstand sieht die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und der erwachsenen Generation als Schwerpunkt der nächsten Jahre an. Ein Bewerber müßte sich zutrauen, hierfür einen Kreis von ehrenamtlichen Mitarbeitern zu gewinnen und einzuarbeiten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Hamburg, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Wenn, Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11, Tel. 040/3 68 92 72/273.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Paulusgem. zu Hamburg-Hamm (2) — P I/P 2

*

In der Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Marmstorf im Kirchenkreis Harburg ist die 1. Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Auferstehungsgemeinde lebt von ihrem Mittelpunkt im sonn- und festtäglichen Hauptgottesdienst mit Predigt und Heiligem Abendmahl (luth. Messe). Sie liegt in dem jungen Wohngebiet Marmstorf am Südrand von Harburg mit ca. 12 000 Einwohnern, von denen ca. 700 der Auferstehungsgemeinde zugehören. Daraus ergibt sich die grundlegende Aufgabe eines missionarischen Gemeindeaufbaus. Für diesen Gemeindeaufbau steht neben Kirche und zugehörigen Gemeinderäumen ein großzügig angelegtes Gemeindezentrum zur Verfügung. Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter in der vorhandenen Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit sind eigenständigen Dienst in gemeinsamer Verantwortung gewohnt. Sie suchen nach einem Pastor, der in Gehorsam gegen das Wort der Heiligen Schrift und in innerer Bindung

an die Bekenntnisse der lutherischen Reformation das Evangelium verkündet, die Sakramente verwaltet und Seelsorge übt. Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit in den beiden Pfarrbezirken, mit dem Kirchenvorstand und mit allen Mitarbeitern ist Grundvoraussetzung. Pfarrhaus ist neben der Kirche vorhanden.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Ernst-Bergeest-Weg 61, 2100 Hamburg 90. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Wolfgang Lenk, Haanbalken 7, Tel. 040/7 60 37 07, und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Gerhard Kindel, Heino-Marx-Weg 34, Tel. 040/7 60 26 23 sowie Propst Dr. Lyko, Hölertwiete 5, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 66 01 52 oder 7 96 72 08.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Auferstehungs-Kirchengemeinde Hamburg-Marmstorf (1) — P I/P 2

*

In der Kirchengemeinde Niendorf-Markt im Kirchenkreis Niendorf ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Niendorf-Markt hat ca. 8 500 Gemeindeglieder. Eine Tätigkeit auf besonders gewünschten Arbeitsgebieten (Jugend-, Erwachsenen- oder Seniorenarbeit) ist entsprechend eigenen Interessen und Fähigkeiten nach Absprache mit dem Kirchenvorstand möglich. Gewünscht wird eine engagierte Pastorin oder ein engagierter Pastor mit der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Pastoren sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern. Die Kirchengemeinde Niendorf-Markt ist eine aufgeschlossene Gemeinde mit vielen Aktivitäten. Sie hat vier Pfarrstellen, davon eine für den Propst, eine weitere verbunden mit der Beauftragung für den „Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt“ des Kirchenkreises.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kollastr. 241, 2000 Hamburg 61. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Riedel, Parallelstr. 13 c, 2000 Norderstedt, Tel. 040/5 24 66 77, und Trunz, Niendorfer Marktplatz 3, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 25 15, sowie Propst Mondry, Kollastr. 239, 2000 Hamburg 61, Tel. 040/58 38 63.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Niendorf-Markt (1) — P II/P 3

*

Die Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Jugendanstalt Hahnöfersand mit dem Dienstsitz in Jork über Buxtehude ist vakant und zum 1. April 1983 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung der Kirchenleitung auf Zeit.

Die Jugendanstalt auf der Elbinsel Hahnöfersand wird 1983 auf 200 Plätze für männliche Jugendliche erweitert. Erwartet werden regelmäßige Gottesdienste und die Bereitschaft zur Seelsorge in Einzel- und Gruppengesprächen. Erforderlich ist dafür, daß der/die Bewerber(in) die Fortbildungsangebote der Ev. Gefängnisseelsorge wahrnimmt. Erwünscht sind Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen und eine Zusatzausbildung im Bereich der Seelsorge oder der Beratungsarbeit. Religionsunterricht ist in den Schul- und Berufskursen zu erteilen. Der/die Anstaltsgeistliche ist Mitglied im Leitungsteam der Anstalt und nimmt an den Besprechungen teil. Ein offenes Zugehen auf die Mitarbeiter und Beamten ist für eine gezielte Arbeit unerlässlich. Die Nordkonferenz der Ev. Seelsorger an Justizvollzugsanstalten wünscht sich einen zur Zusammenarbeit befähigten und anregenden Kollegen oder eine Kollegin.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Karl Lindemann, Vorsitzender der Konferenz der Strafanstaltsseelsorger, Langenharmer Weg 65 g, 2000 Nordstedt, Tel. 040/5 21 71 64, und Oberkirchenrat Starke, Nordelbisches Kirchenamt, Dänische Straße 21—35, 2300 Kiel 1, Tel. 0431/99 11.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Jugendanstalt Hahnöfersand — P III/P 3

*

Zum 1. Februar 1983 wird die Stelle des Schulleiters der Ev. Fachschule Brüderhaus Rickling — Ausbildungsstätte für Diakoninnen und Diakone mit Abschluß als Staatlich anerkannte(r) Erzieher(in) — vakant, da der jetzige Stelleninhaber in das Außenamt der EKD in Frankfurt/M. berufen worden ist.

Die Stelle ist deshalb zum 15. April 1983 mit einem/r Pastor/in neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt zunächst auf 5 Jahre. Der Dienstsitz ist Rickling; eine moderne Wohnung ist vorhanden.

Eine Stellenzulage zum Pastorengelalt in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Gruppe A 15 wird gewährt.

An der Schule werden Diakone/innen für den kirchlichen und diakonischen Dienst ausgebildet. Zur Schule gehören 4 Klassen mit jeweils 20 Schülern; außerdem sind 20 Berufspraktikanten zu begleiten. Darüber hinaus werden auch in jedem Jahr einige Gastschüler ausgebildet.

Neben dem Schulleiter sind an der Schule 6 haupt- und mehrere nebenberufliche Lehrkräfte tätig.

Von dem Bewerber wird Gemeinde- und Unterrichtserfahrung, Organisationsfähigkeit und Bereitschaft zu einem kooperativen Führungsstil erwartet. Sozialpädagogische Kenntnisse sind erwünscht.

Weitere Auskünfte erteilen der jetzige Schulleiter Pastor Rudolf Hinz und die stellvertretende Schulleiterin Diakonin Gisela Hoffmann, Brüderhaus, 2351 Rickling, Tel. 0 43 28/19 — 204.

Bewerbungen sind an den Vorstand des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein, Direktor Pastor Leberecht le Coutre, Daldorfer Str. 2, 2351 Rickling, zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Landesverein für Innere Mission (2) — P II/P 2

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Schleswig für Religionsunterricht in der Lornschule (Gymnasium) in Schleswig ist vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Die Lornschule war in Schleswig ursprünglich das Gymnasium für Mädchen. Heute ist es ein viergliedriges Gymnasium für Jungen und Mädchen mit 900 Schülern und etwa 60 Lehrkräften. Die Schwerpunkte für den Religionsunterricht liegen in der Quinta und in der Studienstufe. Mehrere Pastoren sind nebenamtlich Glieder des Kollegiums. Der Kirchenkreis wird helfen, eine Wohnung anzumieten. **Die Personalkosten werden vom Land Schleswig-Holstein z. Zt. lediglich mit 50 % dotiert, so daß die Pfarrstelle gegenwärtig nur einem Pastor bzw. einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis übertragen werden kann.**

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst von Heyden, Pastorenstraße 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21/2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lornschule Schleswig — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Schönberg im Kirchenkreis Plön ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation durch den Kirchenpatron.

Die Kirchengemeinde Schönberg liegt im Gebiet der Probstei, einer eigenständigen Landschaft und Bevölkerung. Neben dem Kirchhof Schönberg mit seinen Ortsteilen gehören 10 Dörfer zum Kirchspiel. Außerdem gibt es am Schönbergerstrand eine Reihe von Freizeiteinrichtungen, darunter das Ferienzentrum Holm und ein Sanatorium. Zur frei gewordenen Pfarrstelle gehören 5 Dörfer und ein Teil Schönbergs mit insgesamt ca. 3 000 Gemeindegliedern. Alle kirchlichen Veranstaltungen finden in der Schönberger Kirche oder im neuzeitlichen Gemeindehaus statt. Die Gottesdienste werden im Wechsel von beiden Pastoren gehalten. Außer den Pastoren vervollständigen neben ehrenamtlichen Mitarbeitern der Jugenddiakon, ein Organist, der Küster und zwei Mitarbeiter auf dem Friedhof den Kreis der Mitarbeiter. Für den künftigen Pastor oder die künftige Pastorin steht ein neues Pastorat in guter, ruhiger Lage bereit. Schönberg ist Ostseebad und Mittelpunktsgemeinde. Es liegt 20 km östlich von Kiel. Alle Schulen außer dem Gymnasium sind am Ort. Zum Gymnasium in Heikendorf verkehrt ein Schulbus.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Am Markt 10, 2306 Schönberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Kurz, Am Markt 10, 2306 Schönberg, Tel. 0 43 44/13 90, und Propst Richers, Kirchenstr. 37, 2308 Preetz (Holst.), Tel. 0 43 42/27 79 und 32 46.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Schönberg (1) — P II/P 3

Personalnachrichten

Eingeführt:

- Am 16. Oktober 1982 der Pastor Peter Wrede in die Pfarrstelle der NEK für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Heiligenhafen;
- am 12. Dezember 1982 der Pastor Helmuth Kalläne als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Stockelsdorf-Mori, Kirchenkreis Eutin;
- am 12. Dezember 1982 der Pastor Volker Maly als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumünster für Jugendarbeit;
- am 19. Dezember 1982 der Pastor Dr. Rolf Dismar als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Einfeld, Kirchenkreis Neumünster.

Verlängert:

- Die Amtszeit des Pastors Bernd Haasler als Jugendpastor der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche um 5 Jahre über den 30. Juni 1983 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Rudolf Hoersch als Pastor der

Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge am Landeskrankenhaus Schleswig-Stadtfeld um 5 Jahre über den 31. März 1983 hinaus.

Eingestellt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1983 der Pastor Hartmut Klatt, z. Zt. in Nortorf, als Evangelischer Standortpfarrer Neumünster II.

Zurückgenommen:

Der Pastorin Carola Rosenstein, geb. Zabel, erteilte Dienstauftrag zur Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Paulus-Gemeinde zu Hamburg-Hamm, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd —, auf ihren Antrag mit Ablauf des 31. Januar 1983.

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1983 der Pastor Heinz Schmidt in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
